

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

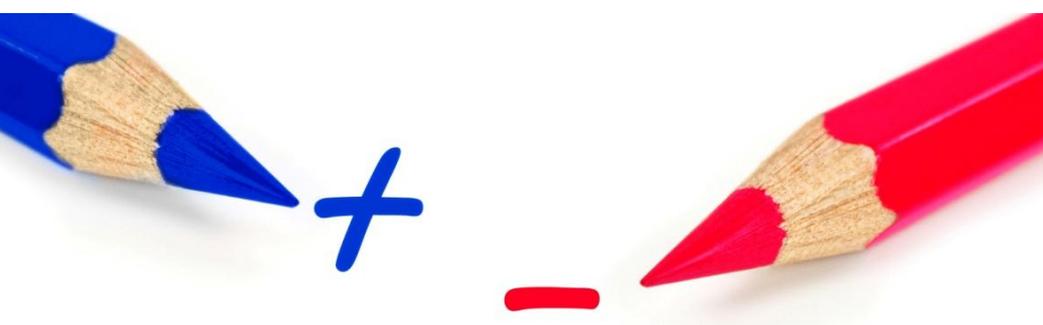
Handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung

Ausgewählte Prüfungsthemen

Steuerforum für Führungskräfte 2012 (22.10.2012, Essen)

Mobile Hacking: Das war's mit dem Datenschutz! Was nun? (15.11.2012, Köln)

Weitere Veranstaltungen



Klaus Eckmann

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Grünbuch der EU-Kommission hatte EU-Kommissar Barnier den von der EU-Kommission gesehenen Handlungsbedarf mit der Rolle der Abschlussprüfer in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 begründet und verlauten lassen, dass jedenfalls „der Status Quo keine Option“ sei. Angesichts magerer Ergebnisse, des näher rückenden Endes der Amtsperiode der Kommission und aufgrund anderer, unzweifelhaft wichtiger Themen auf der Agenda der Kommission fragen sich interessierte Beobachter, ob auf das Grünbuch noch ein Weißbuch folgt oder ob unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden. Allgemein akzeptierte, tragfähige Lösungen sind aber auf diesem Gebiet bislang nur ausnahmsweise in Sicht. Derweil wendet sich die Branche der Wirtschaftsprüfer wieder dem Tagesgeschäft zu und verstärkt im Interesse ihrer Rat suchenden Mandanten ihre Kompetenzen auch auf Spezialgebieten.

Themen der Beratung und der Vorbereitung auf den nächsten Jahresabschluss bilden auch den Schwerpunkt der heutigen Ausgabe der *Aktuellen Information Rechnungslegung & Prüfung*. Die Bandbreite reicht dabei von der angesichts des aktuell niedrigen Zinsniveaus größer werdenden Schere zwischen der Verzinsung von Aktivwerten der Unternehmen und gleichzeitig wachsenden Belastungen auf der Finanzierungsseite und interessanten Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung bis zur Nachricht über Erleichterungen für Kleinstunternehmen bereits zum Jahresabschluss 31. Dezember 2012 (Mikro-Richtlinie der EU).

Dem aktuellen Zinsniveau, insbesondere seinen Auswirkungen auf Pensionsrückstellungen, widmet sich der Beitrag unserer Kollegen von der versicherungsmathematischen Abteilung von BDO.

INHALT

Pensionen und Rechnungszins

EEG-Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen

Die Sicht der Wirtschaftsprüfer auf die Immobilienbewertung gemäß IDW ES 10

Latente Steuern: BDO Reporting Tool für Einzel- und Konzernabschlüsse nach IFRS und HGB

Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose

Praktische Herausforderungen im Zusammenhang mit der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose

REDAKTION

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hanauer Landstraße 115

60314 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95941-0

wpnews@bdo.de

WP RA Dr. Hanns-Christoph Rosien

WP StB Andreas Schröder

Themen der handelsrechtlichen Abbildung bei Beendigung von Organschaften werden ebenso behandelt wie erste Überlegungen für die insolvenzrechtlichen Konsequenzen aus dem Auslaufen der Regelungen zum eingeschränkten Überschuldungsbegriff in § 19 InsO Ende des Jahres 2013. Der Beitrag unserer Kollegen von BDO Legal zeigt, dass hier ggf. bereits in kommenden Jahresabschlüssen ab dem Jahresende 2012 Überlegungen angestellt werden sollten. Themen der Internationalen Rechnungslegung, insbesondere der grundsätzlichen Annäherung bei den US GAAP und IFRS-Regelungen bei erfolgsneutralen Ergebniskomponenten (Other Comprehensive Income) runden die Themenpalette ab.

Das Format unserer Aktuellen Information Rechnungslegung & Prüfung soll Sie ermuntern, bei dem Sie interessierenden Thema jeweils Vertiefung bei den Autoren der Beiträge zu suchen. Unsere Kollegen lassen sich gern von Ihnen ansprechen.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr Klaus Eckmann

1. NEUERUNGEN IN DER HANDELSRECHTLICHEN RECHNUNGSLEGUNG

1.1. Pensionen und Rechnungszins



Actuar (DAV) Hans-Georg McCreight
(hans_georg.mccreight@bdo.de)

Die Höhe der Pensionsrückstellungen hängt unter anderem wesentlich von der Höhe des Rechnungszinses ab. Daher hat jede Änderung des Zinses einen deutlichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsrückstellungen und somit bei sinkenden Zinsen auf den Aufwand für Altersversorgung.

Der Abzinsungszinssatz für Pensionsverpflichtungen wird nach den IFRS-Regelungen anhand des Zinsniveaus hochwertiger Industrieanleihen (IAS 19.78: „high quality corporate bonds“ als Stichtagszins ermittelt. Dieser wird somit nicht wie für die Ermittlung der Abzinsungssätze gemäß §253 Abs.2 HGB über einen 7-Jahres-Durchschnitt gebildet und daher nicht geglättet.

Ein Absinken des Zinses um 10 Basispunkte (wie im Kalenderjahr 2010 von 5,25 % auf 5,15 % für die Bewertungen nach BilMoG) führt bei den Pensionsrückstellungen nach HGB zu einem Anstieg um ca. 1,5 %. Der Zinssatz für die Handelsbilanz (BilMoG) ist im Kalenderjahr 2012 bis September um 7 Basispunkte von 5,14 % auf 5,07 % gesunken. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, wird das Ausmaß der Erhöhung die Größenordnung des Jahres 2010 erreichen.

Noch deutlicher ist das Absinken des Stichtagszinses. Nach den Auswertungen des Fachbereichs Betriebliche

Altersversorgung / Versicherungsmathematik ist der Zins im Jahr 2012 von 5,00 % (31.12.2011) auf 3,72 % (September 2012) gesunken.

Da spätestens zum 1. Januar 2013 die bisher häufig verwendete Korridormethode zur Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen ausläuft und danach die bisher angesammelten technischen Gewinne bzw. Verluste im Eigenkapital zu berücksichtigen sind, hat das Absinken des Rechnungszinses erhebliche Auswirkungen.

Die aktuellen Auswertungen zum IFRS-Zins des Fachbereichs Betriebliche Altersversorgung / Versicherungsmathematik zeigen erhebliche Schwankungen: der Durchschnittszinssatz bei einer Duration von 15 Jahren schwankt zwischen 3,88 % (Mai 2012), 4,29 % (Juni 2012) und 3,72 % (September 2012). Die weitere Entwicklung ist durch viele Faktoren beeinflusst, u.a. die weitere Wirtschaftsentwicklung, die Entwicklung des Euro und der Finanz-/Staatschuldenkrise etc. Als Ursache für das Absinken kann u.a. angeführt werden, dass es in den Vergleichsindizes zu Ratinganpassungen (nach unten) kam sowie die Nachfrage nach tatsächlich als sicher eingestuften Papieren stark angestiegen ist, mit der Folge steigender Kurse und sinkender Renditen.

Eine genaue und verlässliche Einschätzung des IFRS-Stichtagszinses sowie des Durchschnittszinses nach BilMoG zum 31.12.2012 ist somit derzeit nicht möglich. Die Unternehmen sollten aber damit rechnen, dass das Zinsniveau auch noch weiter sinken könnte.

1.2. EEG-Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen



WP StB Klaus-Daniel Wiening
klaus.wiening@bdo.de

Das EEG (§§ 40 ff.) bietet die Möglichkeit für stromintensive produzierende Unternehmen, einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen und damit eine Minderung der Strombezugskosten zu erreichen.

Von der Regelung profitieren Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von mehr als 1 GWh an der jeweiligen Abnahmestelle, deren Stromkosten mindestens einen Anteil von 14 % an der Bruttowertschöpfung des stromintensiven Unternehmens ausmachen. Weitere Voraussetzungen sind die Weiterreichung der EEG-Umlage, eine Position im internationalen Wettbewerb sowie ggf. eine Zertifizierung über den Energieverbrauch und bestehende Einsparpotentiale.

Einzelheiten zur Prüfung der Voraussetzungen und allen Fragestellungen rund um die Antragstellung beim BAFA finden Sie im nachfolgenden Artikel. [Mehr...](#)

1.3. Die Sicht der Wirtschaftsprüfer auf die Immobilienbewertung gemäß IDW ES 10



WP StB Wolfram Bartuschka
wolfram.bartuschka@bdo.de

Bewertung von Immobilien - eine typische Aufgabe für Wirtschaftsprüfer?

Sowohl für kapitalmarktorientierte oder freiwillig nach internationalen Rechnungslegungsstandards als auch für handelsrechtlich bilanzierende Unternehmen stellt die Bewertung ihrer Assets zu beizulegenden Zeitwerten eine wesentliche Erfolgsgröße dar. Die Mehrzahl der nach IFRS bilanzierenden Immobilienunternehmen weist die Werte ihrer Immobilien als Investment Properties nach IAS 40 in den Bilanzen zum Fair Value aus, also jenem Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht werden könnte. Zur Bestimmung der Fair Values werden durch die Unternehmen zumeist externe Gutachter beauftragt, die ihrerseits der Bewertung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) bzw. Wertermittlungsrichtlinien (WertR) und die Vorgaben verschiedener nationaler und internationaler Sachverständigenorganisationen (IVSC, RICS; TEGoVA, ...) zugrunde legen. Bislang existieren allerdings für den

Abschlussprüfer keine Standards zur Beurteilung dieser Bewertungen. Im Rahmen von Beratungsaufträgen oder im Rahmen von Bewertungsaufträgen stützten sich die Wirtschaftsprüfer zumeist auch auf die rechtlichen Vorgaben bzw. die Vorgaben und Richtlinien der Sachverständigenorganisationen. [Mehr...](#)

1.4. Latente Steuern: BDO Reporting Tool für Einzel- und Konzernabschlüsse nach IFRS und HGB



WP StB Ingo Harre
ingo.harre@bdo.de

Seit der Prüfungssaison 2008 ist das Spezialistenteam Tax Accounting der BDO AG schwerpunktmäßig bei der Prüfung laufender und insbesondere latenter Steuerposten in IFRS Konzernabschlüssen unterstützend im Einsatz. Im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit wurden auf Seiten der bilanzierenden Unternehmen regelmäßig Schwächen bei der Ermittlung und des Reportings der laufenden und latenten Steuern sowie der nach IAS 12.79 ff. geforderten umfangreichen Anhangangaben festgestellt. Insbesondere die sog. Tax Rate Reconciliation (steuerliche Überleitungsrechnung) stellt oftmals sowohl den Ersteller als auch den Abschlussprüfer vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wurde durch das Team Tax Accounting am Standort Frankfurt ein umfassendes Steuerreportingtool erstellt, mit Hilfe dessen u. a. sowohl die latenten Steuern auf Einzelabschlüssebene als auch die sich im Rahmen der Konsolidierung ergebenden latenten Steuern ermittelt und reportet werden können. [Mehr...](#)

1.5. Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose



WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 15. August 2012 ein Positionspapier veröffentlicht, das sich mit dem Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose nach § 19 Abs. 2 InsO beschäftigt.

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Aufstellung des Jahresabschlusses über die Berechtigung der Annahme der Unternehmensfortführung zu entscheiden. Sofern Anzeichen für Zweifel an der Fortführungsannahme bestehen, sind anhand geeigneter Planungsunterlagen detaillierte Untersuchungen durchzuführen.

Ergeben sich aus der handelsrechtlichen Fortführungsprognose Tatsachen, die bestandsgefährdend sein können, ist abschließend einzuschätzen, welche Tragweite diese Tatsachen haben und ob sie der Annahme der Fortführung entgegen stehen. Eine positive handelsrechtliche Fortführungsannahme setzt voraus, dass im Prognosezeitraum weder Zahlungsunfähigkeit noch Überschuldung eintreten noch Zahlungsunfähigkeit droht und auch keine anderen Gegebenheiten der Fortführung entgegenstehen. Sollte der Gesetzgeber nach dem 31. Dezember 2013 zu dem vor Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes geltenden Überschuldungsbegriff des § 19 Abs. 2 InsO zurückkehren, würde auch eine drohende Überschuldung einer positiven Fortführungsannahme entgegenstehen.

Im fortgeschrittenen Krisenverlauf sind die gesetzlichen Vertreter zur Prüfung eingetretener Zahlungsunfähigkeit bzw. bei juristischen Personen zur Erstellung einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose verpflichtet. Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose basiert auf der gleichen Unternehmensplanung wie die handelsrechtliche Fortführungsprognose und soll eine Aussage dazu ermöglichen, ob die Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum aufrecht erhalten werden kann. Ergibt sich aus dem Finanzplan der Gesellschaft eine drohende Zahlungsunfähigkeit, ist die Fortbestehensprognose negativ. In diesem Fall ist zusätzlich das Vorliegen einer rechnerischen Überschuldung zu prüfen.

Eine innerhalb des Prognosezeitraums drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung, bedingt alleine keine Insolvenzantragspflicht. Nach dem Positionspapier können derartige Umstände der handelsrechtlichen Annahme der Unternehmensfortführung jedoch entgegenstehen, wenn keine geeigneten Sanierungsmaßnahmen eingeleitet oder in der Planung hinreichend konkretisiert sind.

Der Prognosezeitraum der handelsrechtlichen Fortführungsprognose erstreckt sich grundsätzlich auf mindestens zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag, während der Planungszeitraum für die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose regelmäßig das laufende und das folgende Geschäftsjahr umfasst. Das Positionspapier weist darauf hin, dass sich aus dem längeren insolvenzrechtlichen Prognosezeitraum das Erfordernis ergeben kann, auch für die handelsrechtliche Fortführungsprognose einen verlängerten Prognosezeitraum anzuwenden.

Das Positionspapier steht auf der Webseite des IDW zum Download zur Verfügung. [Mehr...](#)

1.6. Praktische Herausforderungen im Zusammenhang mit der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose



RA Julian Lappe
julian.lappe@bdo.de

Während der Begriff der Zahlungsunfähigkeit durch verschiedene Urteile des BGH in den vergangenen Jahren deutlich an Kontur gewonnen hat, bestehen bezüglich des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs weiterhin viele Unsicherheiten. Dies hat seinen Grund zum einen in der Befristung der derzeitigen gesetzlichen Regelung. Aber auch in anderen Bereichen bestehen wegen bislang fehlender obergerichtlicher Entscheidungen Unsicherheiten. Hier sind insbesondere Themenkreise wie der Gegenstand und Planungshorizont der Fortbestehensprognose sowie die im Zusammenhang mit der Überschuldungsprüfung an den Geschäftsführer bzw. Vorstand zu stellenden Anforderungen zu nennen. [Mehr...](#)

1.7. Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses zur Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags



RA StB Stefanie Weise
stefanie.weise@bdo.de

Mit Urteil vom 31. Mai 2011 (II ZR 109/10; [Mehr...](#)) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass über die ordentliche Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft zu beschließen hat und dabei ein herrschender Gesellschafter stimmberechtigt ist.

Der Kläger war Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Gesellschafterin, die mit 10 % an der beklagten GmbH beteiligt war. Die übrigen 90 % wurden von einer anderen GmbH gehalten, die mit der Beklagten einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hatte. Die in der Gesellschafterversammlung der GmbH beantragte Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wurde mit den Stimmen der herrschenden Gesellschafterin abgelehnt. Der Insolvenzverwalter betrachtete den Beschluss der Gesellschafterversammlung wegen des Stimmrechts des beherrschenden Gesellschafters als nichtig. Der BGH wies die Klage ab.

Für die Praxis bedeutsam stellt der BGH zunächst fest, dass es sich bei der Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch die beherrschte GmbH um einen innergesellschaftlichen Organisationsakt handelt, der einen (notariell zu beurkundenden)

Gesellschafterbeschluss erfordert. Denn im Zusammenhang mit der Beendigung eines solchen Vertrags erfolge ein Eingriff in die Struktur der Gesellschaft, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.

Im Rahmen dieser Beschlussfassung ist der herrschende Gesellschafter über die ordentliche Kündigung des Unternehmensvertrags stimmberechtigt. Denn das gesetzliche Stimmverbot gilt nicht für eine Beschlussfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit körperschaftlichem Einschlag betrifft. Zudem war die herrschende Gesellschafterin auch nicht aufgrund der gesellschaftlicher Treuepflicht verpflichtet, für die ordentliche Kündigung zu stimmen.

Angesichts der sich aus dem Urteil auch ergebenden steuerlichen Unsicherheiten regt der IDW in einer aktuellen Eingabe an das BMF an, durch ein Anwendungsschreiben zu regeln, für eine angemessene Übergangszeit keine negativen Folgen hieraus zu ziehen, wenn sich die Parteien an die vermeintliche Beendigung des Unternehmensvertrags gehalten haben. [Mehr...](#)

1.8. Rückstellung für zukünftige Betriebsprüfungskosten



StB Katrin Driesch
katrin.driesch@bdo.de

Mit Urteil vom 6. Juni 2012, Az. I R 99/10 ([Mehr...](#)), entschied der BFH über die Bildung einer Rückstellung für zukünftige Betriebsprüfungskosten bei einer als Großbetrieb eingestuften Kapitalgesellschaft. Danach kann eine solche für am Bilanzstichtag bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre auch ohne Vorliegen einer Prüfungsanordnung eingestellt werden.

Eine GmbH, für die als sog. Großbetrieb eine Anschlussprüfung vorgesehen ist, hatte in ihrem Jahresabschluss eine Rückstellung für die Kosten einer zu erwartenden Betriebsprüfung für drei zurückliegende Wirtschaftsjahre gebildet, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsanordnung vorlag. Entsprechend der bisherigen Rechtspraxis erkannte das Finanzamt diese Rückstellungen nicht an. Der BFH kommt nun zu einem anderen Ergebnis.

Zumindest bei als Großbetrieb eingestuften Unternehmen liegen die Voraussetzungen für die Rückstellung einer dem Grunde und der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit vor. Der BFH bejahte - wie das Finanzgericht auch - die für eine Rückstellungsbildung für zurückliegende Jahre notwendige Verursachung bis zum Bilanzstichtag. Zudem sind nach der maßgeblichen Prognose am Bilanzstichtag mehr Gründe für die Entstehung der Verpflichtung vorhanden als dagegen. Denn nach den Monatsberichten des Bundesfinanzministeriums lag die Wahrscheinlichkeit für die Prüfung

eines Veranlagungszeitraumes bei Großbetrieben bei rund 80 %. Dass die Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Betriebsprüfung erst durch eine Prüfungsanordnung hinreichend konkretisiert würden, war für den BFH nicht maßgeblich, da die GmbH trotz des Auswahlermessens mit einer weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit mit einer Anschlussprüfung rechnen musste. [Mehr...](#)

1.9. IDW RS HFA 41 „Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss“ verabschiedet



WP Michael Janitschke
michael.janitschke@bdo.de

Das Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 41) am 6. September 2012 verabschiedet. Gegenüber dem Entwurf der IDW Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Formwechsels aus April des vergangenen Jahres wurden in der endgültigen Verlautbarung im Wesentlichen zwei Hinweise ergänzt, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Die Verlautbarung ersetzt die IDW Stellungnahme des Hauptfachausschusses 1/1996: Zweifelsfragen beim Formwechsel (IDW St/HFA 1/1996).

IDW RS HFA 41 stellt zunächst die Grundkonzeption des Formwechsels dar und grenzt diesen von anderen Formen der Umwandlung ab. Gegenüber dem Entwurf wurde zusätzlich ein Hinweis auf die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Formwechsels aufgenommen. In einem anschließenden Abschnitt wird detailliert auf die Festsetzung des Eigenkapitals sowie den Nachweis der Kapitalaufbringung eingegangen. Zu unterscheiden ist hier, ob es sich um einen Formwechsel einer Personenhandels- in eine Kapitalgesellschaft oder umgekehrt einer Kapital- in eine Personenhandelsgesellschaft handelt.

Abschließend beinhaltet IDW RS HFA 41 Ausführungen zur Rechnungslegung des formwechselnden Rechtsträgers sowie zur Rechnungslegung der Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers. Handelsrechtlich sind anlässlich eines Formwechsels keine gesonderten Bilanzen aufzustellen. Die Buchwerte des formwechselnden Rechtsträgers sind fortzuführen, da die Identität des Bilanzierenden durch den Formwechsel unberührt bleibt. Ein Formwechsel rechtfertigt nur insoweit eine Durchbrechung der Grundsätze der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit, als für die neue Rechtsform zwingend abweichende Ansatz- oder Bewertungsmethoden anzuwenden sind. Handelsrechtliche Vorschriften

ten, die nur für die neue Rechtsform gelten, sind erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister zu beachten. Außerdem wurde gegenüber dem Entwurf ergänzt, dass in den Fällen eines nach dem Abschlussstichtag wirksam werdenden Formwechsels von einer Rechtsform, die grundsätzlich den Prüfungs- und Offenlegungspflichten unterliegt, in eine Rechtsform, für die diese Pflichten nicht gelten, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister noch nicht erfüllten Prüfungs- und Offenlegungspflichten auch mit Wirkung für den früheren Abschluss entfallen, sodass dessen Prüfung bzw. Offenlegung nicht mehr erfolgen muss.

Für die Ebene der Anteilseigner stellt IDW RS HFA 41 klar, dass hinsichtlich des formwechselnden Rechtsträgers kein Anteilstausch erfolgt, so dass die Beteiligung an der formwechselnden Gesellschaft grundsätzlich mit unverändertem Buchwert fortzuführen ist.

IDW RS HFA 41 wird in Heft 10/2012 der IDW Fachnachrichten sowie im Supplement 3/2012 der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ veröffentlicht.

1.10. IDW RS FAIT 4 „Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse“ verabschiedet

WP Michael Janitschke
michael.janitschke@bdo.de

Vom Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist am 8. August 2012 die Stellungnahme zur Rechnungslegung „Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (IDW RS FAIT 4)“ verabschiedet worden.

IDW RS FAIT 4 konkretisiert die sich aus den §§ 290 bis 315 HGB ergebenden Anforderungen an IT-gestützte Konsolidierungsprozesse. Veranschaulicht werden die im IDW RS FAIT 1 (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie) dargestellten Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die softwaregestützte Konzernabschluss-erstellung. Die IDW Stellungnahme unterteilt den IT-gestützten Konsolidierungsprozess und Konzernaufstellungsprozess dabei idealtypisch in folgende Phasen:

- Übernahme der Meldedaten,
- Fehlerkorrekturen sowie HB II-Anpassungen,
- Währungsumrechnung,
- Kapitalkonsolidierung,
- Konzernaufrechnung,
- Zwischenergebniseliminierung,
- Latente Steuern sowie
- Konzernberichterstattung.

Für jede der dargestellten Phasen werden u. a. die bedeutsamen Kontrollen bei der IT-gestützten Durchführung des jeweiligen Prozesses dargestellt.

IDW RS FAIT 4 wird in Heft 10/2012 der IDW Fachnachrichten sowie im Supplement 3/2012 der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ veröffentlicht.

1.11. DRS 20 „Konzernlagebericht“ verabschiedet



WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Das DRSC hat am 14. September 2012 den Deutschen Rechnungslegungs Standard 20 „Konzernlagebericht“ sowie Folgeänderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard 16 „Zwischenberichterstattung“ verabschiedet.

Verpflichtend anzuwenden ist DRS 20 spätestens ab dem Geschäftsjahr das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt, unabhängig davon, ob der Abschluss nach deutschem Handelsrecht oder IFRS aufgestellt wird. Eine freiwillige frühere Anwendung der neuen Vorschriften ist zulässig. Unternehmen können den neuen Standard bereits für das Geschäftsjahr 2012 anwenden. Der neugefassten Regelungen des DRS 16 sollen spätestens ab dem ersten Zwischenbericht nach der erstmaligen Anwendung des DRS 20 Anwendung finden.

DRS 20 „Konzernlagebericht“ ([Mehr...](#)) sowie DRS 16 (geändert 2012) „Zwischenberichterstattung“ ([Mehr...](#)) sind als near final Standards auf der Internetseite des DRSC abrufbar. Die vorliegenden Fassungen wurden zum Zwecke der gem. § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz weitergeleitet.

1.12. Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex

WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Am 15. Juni 2012 wurde der überarbeitete Deutsche Corporate Governance Kodex im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Damit sind die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 15. Mai 2012 beschlossenen Änderungen wirksam.

Der überarbeitete Kodex vollzieht Gesetzesänderungen nach und enthält wenige materielle Änderungen. Überarbeitet wurden u. a. die Themen Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sowie weitere Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit. So wurde ergänzt, dass der Aufsichtsrat bei seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftli-

chen Beziehungen der Kandidaten zum Unternehmen, den Organen sowie wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offenlegen soll. Zudem wurden die Ausführungen zur Unabhängigkeit derart angepasst, dass nun nicht mehr definiert wird, wann Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig gelten, sondern unter welchen Umständen sie nicht mehr als unabhängig anzusehen sind. Angepasst wurde auch die Kodexempfehlung zur Offenlegung von Interessenskonflikten von Aufsichtsräten.

Neben diesen Änderungen wurden bisherige Anregungen in Empfehlungen umgewidmet. Empfohlen wird nun, dass der Aufsichtsrat bei Bedarf ohne den Vorstand tagen und der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll sowie dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein soll, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Als Ausblick für 2012 hat die Regierungskommission angekündigt, sich mit der Struktur der Vorstandsvergütung zu beschäftigen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex kann auf der Webseite der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance ([Mehr...](#)) heruntergeladen werden. Dort ist auch eine Version mit markierten Änderungen erhältlich.

1.13. Regierungsentwurf des MicroBilG: Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei Rechnungslegung und Offenlegung

WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Am 19. September 2012 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) verabschiedet ([Mehr...](#)). Der Entwurf dient der Umsetzung der im April in Kraft getretenen Micro-Richtlinie der EU (2012/6/EU) und sieht für sog. Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung und Offenlegung vor. Die Neuregelungen sollen für Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt.

Der Gesetzesentwurf erweitert die bestehenden Größenklassen des § 267 HGB (kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) um die Unternehmenskategorie der Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB-E). Als Kleinstkapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Person organisiert sind und die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer bis 10.

Holdinggesellschaften, die typischerweise nur sehr geringe Umsatzerlöse ausweisen und über eine begrenzte Zahl an Arbeitnehmern verfügen, werden zukünftig als Kleinstkapitalgesellschaften einzustufen sein und können von den Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung profitieren.

Im Einzelnen sieht der Entwurf folgende wesentliche Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften vor:

- **Aufstellung einer verkürzten Bilanz (§ 266 Abs. 1 HGB-E)**

Kleinstunternehmen müssen in der Bilanz nur die in § 266 Abs. 2 und 3 HGB mit Buchstaben bezeichneten Posten ausweisen. Die Mindestbilanzgliederung sieht damit wie folgt aus:

- Aktivseite: Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, ggf. aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung;
- Passivseite: Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passiver Rechnungsabgrenzungsposten.

- **Verkürzte Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 5 HGB-E)**

Abweichend von § 275 Abs. 2 und 3 HGB dürfen Kleinstkapitalgesellschaften ihre Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt gliedern:

- Umsatzerlöse
- Sonstige Erträge
- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Abschreibungen
- Sonstige Aufwendungen
- Steuern
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Bei verkürzter Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 275 Abs. 5 HGB-E ist die zusätzliche Inanspruchnahme der Erleichterung des § 276 Satz 1 HGB (Verkürzung der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausweis des Rohergebnisses) nicht zulässig. Da die Ausübung des Wahlrechts nach § 275 Abs. 5 HGB-E unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts zur Aufstellung einer verkürzten Bilanz in Anspruch genommen werden darf, können Kleinstkapitalgesellschaften entscheiden, ob sie die Verkürzung nach § 275 Abs. 5 HGB-E in Anspruch nehmen oder stattdessen auf den separaten Ausweis von Umsatzerlösen, sonstigen Erträgen und Materialaufwand verzichten und ein Rohergebnis ausweisen möchten.

- **Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs (§ 264 Abs. 1 HGB-E)**

Wenn bestimmte Angaben (zu Haftungsverhältnissen, Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und - im Falle einer AG oder KGaA - Angaben zu eigenen Aktien sowie ggf. Angaben nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB) unter der Bilanz ausgewiesen werden, muss kein Anhang erstellt werden.

- **Erfüllung der Offenlegungspflicht durch Hinterlegung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger (§ 326 Abs. 2 HGB-E)**

Kleinstkapitalgesellschaften dürfen auf die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger verzichten und stattdessen die Bilanz beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hinterlegen. Dritte können in diesem Fall auf Antrag kostenpflichtig eine Kopie der Bilanz erhalten.

Bei Inanspruchnahme der genannten Erleichterungen ist eine Bewertung von Deckungsvermögen zum beizulegenden Zeitwert im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mehr zulässig (§ 253 Abs. 1 HGB-E). Eine nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB vorzunehmende Verrechnung hat zu fortgeführten Anschaffungskosten zu erfolgen.

1.14. Neuer Entwurf zu Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS HFA 3 n.F.)

WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Der Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n.F.; Mehr...) sieht grundlegende Änderungen in Bezug auf die Behandlung der sog. Aufstockungsbeträge vor. Bisher waren am Abschlussstichtag bestehende oder aufgrund eines den Arbeitnehmern unwiderruflich eingeräumten Wahlrechts voraussichtlich in der Zukunft entstehende Verpflichtungen zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen sofort in voller Höhe als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.

Nach IDW ERS HFA 3 n.F. ist nunmehr nach dem wirtschaftlichen Gehalt der jeweiligen Altersteilzeitvereinbarung zu entscheiden, ob es sich bei den Aufstockungsbeträgen um Abfindungsverpflichtungen des Arbeitgebers handelt oder ob die Aufstockungsbeträge als Bestandteil der Leistungs- und Entgeltverpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis einzustufen sind. Abfindungsleistungen liegen regelmäßig vor, wenn die Aufstockungsbeträge gezahlt werden, um die Einwilligung älterer Arbeitnehmer zu einem gleitenden Übergang in den Ruhestand zu erwirken. Zahlt der Arbeitgeber die Aufstockungsbeträge jedoch, um bspw. die langjährige Betriebszugehörigkeit von Mitarbeitern zu honorieren, stellen diese zusätzliche Entlohnung dar. Als Entgeltverpflichtung des Arbeitgebers können die Aufstockungsbeträge u. a. auch dann einzustufen sein, wenn das Entstehen der Ansprüche der Arbeitnehmer von der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder davon abhängig ist, dass die Arbeitnehmerschaft einen Beitrag zur Finanzierung der Mehraufwendungen des Arbeitgebers erbringt oder Voraussetzung für jeden Anspruch eine bestimmte Mindestbetriebszugehörigkeit ist.

Hat die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen Abfindungscharakter, ist die Verpflichtung unverändert im Zeitpunkt der Entstehung in voller Höhe aufwandswirksam zu passivieren. Liegt hingegen eine Vereinbarung mit Entlohnungscharakter vor, ist eine Rückstellung über den Zeitraum ratierlich anzusammeln, in dem vereinbarungsgemäß die zusätzliche Entlohnung in Form der Aufstockungsbeträge von den Arbeitnehmern verdient wird. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung kann davon ausgegangen werden, dass dies der Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Altersteilzeitvereinbarung und dem Ende der Beschäftigungsphase ist.

Die bisher in IDW RS HFA 3 enthaltenen Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS, die mit Inkrafttreten von IAS 19 (2011) nicht mehr den geltenden Regelungen entsprechen, wurden mit Verweis auf den Entwurfs eines Anwendungshinweises des DRSC (DRSC E-AH 1 (IFRS) Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS) ersatzlos gestrichen.

2. NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

2.1. Darstellung Entwurf DRSC E-AH 1 (IFRS) zur Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS veröffentlicht



Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Der IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 4. Juli 2012 auf seiner Webseite den Entwurf DRSC E AH 1 (IFRS) zur „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ veröffentlicht ([Mehr...](#)).

Der Anwendungshinweis des DRSC bezieht sich auf die überarbeitete Version von IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer. Dieser gliedert die vormals in IDW ERS HFA 3 n.F. enthaltenen Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS, die mit Inkrafttreten von IAS 19 (2011) nicht mehr den geltenden Regelungen entsprechen, aus. Dieser geht auf die Bilanzierung von Aufstockungsleistungen und Erfüllungsrückständen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen ein.

Aufstockungsleistungen sind demzufolge „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ oder „kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“. Hingegen stellen diese keine „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ bzw. „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ dar. Die Verpflichtung entsteht bei Kollektivvereinbarungen, wenn das bilanzierende Unternehmen faktisch oder rechtlich unentziehbar zur Gewährung von Aufstockungsleistungen verpflichtet ist. Die Entstehung der Verpflichtung erfolgt grundsätzlich über eine lineare ratierte Zuführung (IAS 19.155 f. (2011)). Dies gilt sowohl für die Erfüllungsrückstände bzgl. des Gehalts als auch die zu leistenden zukünftigen Aufstockungszahlungen.

Der Entwurf beinhaltet insgesamt neun Fragestellungen, die dieses Themengebiet umfassen. Die eingereichten Stellungnahmen (Kommentierungsfrist lief am 19. August 2012 ab) können ebenso auf der DRSC Webseite abgerufen werden.

2.2. Letzte Übernahmen in EU-Recht

Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Am 5. Juni 2012 wurden die Amendments zu IAS 1 Presentation of Items of Other Comprehensive Income und Amendments to IAS 19 Employee Benefits in europäisches Recht (Verordnung (EU) Nr. 475/2012) übernommen. Das EU-Endorsement einer Vielzahl weiterer

Standards steht noch aus u.a. Konsolidierungspaket und AIP 2009-2011.

2.3. IASB veröffentlicht Arbeitsentwurf des Abschnitts zur Sicherungsbilanzierung in IFRS 9

Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Am 7. September 2012 hat das IASB einen neuen Review Draft (Titel „IFRS 9 Chapter 6 Hedge Accounting“) i.R. der Phase 3 zur Überarbeitung der Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten veröffentlicht.

Hierin enthalten sind die künftigen Regelungen zum Hedge Accounting nach IFRS 9. Aufgrund der Komplexität und der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Entwurf beabsichtigt der IASB erstmals die Öffentlichkeit bei der Konsistenzprüfung („fatal flaw review“) mit einzubeziehen, welche normalerweise kurz vor Veröffentlichung des kompletten Standards zur Überprüfung auf Unstimmigkeiten oder Fehler, durch Experten durchgeführt wird. Auch klammert der Review Draft explizit Regelungen zum Makro Hedge Accounting aus. Diese werden als ein gesondertes Projekt fortgeführt und erst im 4. Quartal 2012 weiter durch den IASB bearbeitet.

Der IASB stellte im Zusammenhang mit dem Review Draft weder Fragen noch wurde eine Kommentierungsfrist gesetzt. Eventuelle Kommentare werden in einer ergänzten Version von IFRS 9, dessen Veröffentlichung für Dezember 2012 vorgesehen ist, zusammengefasst.

2.4. IDW RS HFA 2 zur Anwendung von IFRS verabschiedet

Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 3. Juli 2012 eine aktualisierte Verlautbarung der „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2)“ veröffentlicht. Die Neufassung beschäftigt sich mit Einzelfragen zur Anwendung ausgewählter IFRS und enthält Aktualisierungen sowie Klarstellungen zu folgenden Bereichen:

- Konzerninterne Umstrukturierungen (IAS 27, IFRS 3 und IFRS 10);
- Bewertung von disposal groups (IFRS 5);
- Ermittlung earnings per share (IAS 33);
- Planvermögen (IAS 19).

Zur Darstellung von Veränderungen des Planvermögens gem. IAS 19 in der Kapitalflussrechnung empfiehlt das IDW die Einbringung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten in das Planvermögen sowie die späteren Zahlungen des Fonds den Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen.

IDW RS HFA 2 wurde bzw. wird in Heft 7 / 2012 der IDW Fachnachrichten sowie im Supplement der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ veröffentlicht.

2.5. FASB veröffentlicht einen Entwurf eines Accounting Standards Update für Umgliederungen aus dem Other Comprehensive Income



WP StB Andreas Schröder
andreas.schroeder@bdo.de

Der FASB veröffentlichte im Juni 2011 geänderte Anforderungen an den Ausweis von Umgliederungen aus dem Other Comprehensive Income. Dieser sah in der Gewinn- und Verlustrechnung den gesonderten Ausweis von Umgliederungen aus dem Other Comprehensive Income bei den betreffenden GuV-Posten vor. Aufgrund der geäußerten Kritik an den neuen Ausweisanforderungen hinsichtlich der Kosten für die Datenbeschaffung und Bedenken bezüglich der Übersichtlichkeit der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung verschob der FASB das Inkrafttreten der neuen Ausweisanforderungen.

Nach Überprüfung der neuen Anforderungen veröffentlichte der FASB nun einen Entwurf eines Accounting Standards Update für den Ausweis von Umgliederungen aus dem Other Comprehensive Income (Topic 220). Die überarbeiteten Anforderungen sehen von einem gesonderten Ausweis der Umgliederungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ab und ersetzen diese durch detaillierte Angaben im Anhang. [Mehr...](#)

2.6. DPR gibt Prüfungsschwerpunkte 2013 bekannt



WP RA Dr. Hanns-Christoph Rosien
hans-christoph.rosien@bdo.de

Nach Verlautbarungen von Vertretern der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sind bei den Untersuchungen der DPR zuletzt weniger häufig Fehler in den Jahres- und Konzernabschlüssen der deutschen Unternehmen festgestellt worden. Allerdings sind danach trotz der grundsätzlich erfreulichen Verringerung der Fehleranzahl die Gebiete, in denen Fehler aufgetreten sind, gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert geblieben.

Mit den am 11. Oktober 2012 bekannt gegebenen Schwerpunkten, die sie im Jahr 2013 bei der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse bilden wird, hat die DPR auf diese Entwicklung reagiert. Interessant ist allerdings, dass die folgenden Prüfungsschwerpunkte gegenüber dem Vorjahr neu in der Liste auftauchen:

- Plausibilität versicherungsmathematischer Annahmen bei Pensionsrückstellungen (Abzinsungssätze bei den Verpflichtungen und Zinssätze bei den erwarteten Erträgen aus Planvermögen) und die sich hierauf beziehenden Anhangangaben, u. a. zu Auswirkungen veröffentlichter, aber nicht angewendeter IFRS bei den Pensionsrückstellungen
- Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen, z. B. aus Auflösungen von Restrukturierungsrückstellungen und Aufwendungen und Erträge aus nachträglichen Kaufpreisanpassungen
- Zutreffende Darstellung der Korrektur von Fehlern in den Jahres- und Konzernabschlüssen

Mit diesen Prüfungsschwerpunkten trägt die DPR insbesondere den zwischenzeitlich geänderten Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere den revidierten IAS 19 und IFRS 3) und den diesen Normen innewohnenden Schwierigkeiten fehlerhafter oder missbräuchlicher Darstellungen Rechnung. Daneben sind die Auswirkungen der Finanzmarktkrise nach wie vor spürbar (insbesondere bei den Schwerpunkten zur Prüfung der Anwendung von Wertminderungsvorschriften und zur Prüfung der Lageberichterstattung).

Die Prüfungsschwerpunkte der DPR für das Jahr 2013 finden sich unter folgender Quelle: [Mehr...](#)

3. VERANSTALTUNGEN

| | | |
|------------|-------------------|---|
| 06.11.2012 | Meißen | <u>BDO Lounge in der Porzellan-Manufaktur Meissen</u> |
| 06.11.2012 | Köln | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 08.11.2012 | Mainz | <u>Der Aufsichtsrat: Verantwortungsvolle Aufsicht - effizienter Rat: Zukunft Aufsichtsrat</u> |
| 08.11.2012 | Hamburg | <u>Update Entgeltpsychiatrie 2012</u> |
| 09.11.2012 | Hamburg | <u>12. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts</u> |
| 09.11.2012 | Frankfurt am Main | <u>BDO Business Lunch</u> |
| 13.11.2012 | Kaiserslautern | <u>Aktuelle Steuerfragen für gemeinnützige Einrichtungen</u> |
| 13.11.2012 | Berlin | <u>Osteuropa Wirtschaftstag 2012</u> |
| 14.11.2012 | Hamburg | <u>HERBST-VERANSTALTUNG 2012</u> |
| 15.11.2012 | Köln | <u>Mobile Hacking: Das war's mit Datenschutz! Was nun?</u> |
| 15.11.2012 | Troisdorf | <u>Gestaltungs- und Handlungsempfehlungen zum Jahreswechsel 2012/2013</u> |
| 16.11.2012 | Hamburg | <u>Branchendialog Real Estate</u> |
| 19.11.2012 | Frankfurt am Main | <u>Wirtschaftstag Russland</u> |
| 20.11.2012 | München | <u>Umsatzsteuer Update 2012/2013</u> |
| 20.11.2012 | Stuttgart | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 20.11.2012 | Düsseldorf | <u>Steuerrecht aktuell im gemeinnützigen Krankenhaus</u> |
| 21.11.2012 | Bremen | <u>Kamingespräch: Neuerungen im Bereich Corporate Governance - Aufsichtsräte im Dialog</u> |
| 21.11.2012 | Düsseldorf | <u>Umsatzsteuerrecht up to date im Krankenhaus und in Rehabilitationskliniken</u> |
| 21.11.2012 | Hamburg | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 22.11.2012 | Stuttgart | <u>Quo vadis Rekommunalisierung in der Energiewirtschaft?</u> |
| 22.11.2012 | Jena | <u>Umsatzsteuer 2013- Aktuelle Änderungen in der Umsatzsteuer</u> |
| 22.11.2012 | München | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 22.11.2012 | Bremerhaven | <u>Aktuelle Steuerfragen für gemeinnützige Einrichtungen</u> |

| | | |
|------------|-------------------|--|
| 26.11.2012 | Köln | <u>Umsatzsteuer Update 2012/2013</u> |
| 27.11.2012 | Leipzig | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 28.11.2012 | Berlin | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 28.11.2012 | Hamburg | <u>Umsatzsteuer in der Logistik</u> |
| 29.11.2012 | Stuttgart | <u>Aktuelle Änderungen im Steuerrecht in Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen - Steuerlicher Ausblick auf das Jahr 2013 -</u> |
| 29.11.2012 | Frankfurt a. Main | <u>Bilanzierung und Besteuerung von Krankenhäusern 2013</u> |
| 29.11.2012 | Bremen | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 04.12.2012 | Wiesbaden | <u>Update für Krankenhäuser</u> |
| 06.12.2012 | Frankfurt/Main | <u>Besteuerung von Krankenhäusern 2013</u> |
| 06.12.2012 | Hamburg | <u>Fraud Management Konferenz</u> |
| 11.12.2012 | Berlin | <u>Steuerrecht aktuell im gemeinnützigen Krankenhaus</u> |
| 12.12.2012 | Berlin | <u>Umsatzsteuerrecht up to date im Krankenhaus und in Rehabilitationskliniken</u> |
| 10.01.2013 | Köln | <u>Die Gemeinnützigkeit Im Wandel der Zeit</u> |
| 15.01.2013 | München | <u>Umsatzsteuer und SAP®: Korrekte umsatzsteuerliche Ergebnisse mit SAP® SD und SAP® FI erzielen</u> |
| 06.02.2013 | Stuttgart | <u>Umsatzsteuer und SAP®: Korrekte umsatzsteuerliche Ergebnisse mit SAP® SD und SAP® FI erzielen</u> |
| 12.02.2013 | Frankfurt | <u>Umsatzsteuer und SAP®: Korrekte umsatzsteuerliche Ergebnisse mit SAP® SD und SAP® FI erzielen</u> |
| 21.02.2013 | Heidelberg | <u>Die exzellente Klinikimmobilie - planen bauen betreiben</u> |
| 27.02.2013 | Köln | <u>Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege</u> |
| 20.03.2013 | Köln | <u>Umsatzsteuer und SAP®: Korrekte umsatzsteuerliche Ergebnisse mit SAP® SD und SAP® FI erzielen</u> |

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: +49 261 88417-0
Telefax: +49 261 88417-30
koblenz@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkoferstraße 2
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: +49 2241 97994-0
Telefax: +49 2241 97994-25
troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
wpnews@bdo.de
www.bdo.de

